



## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiterin:  
Mag. Bettina JESCHKO  
Tel.: 53120-2367

Zl. 12.972/1-III/3/92

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
in Wien

Strafrechtsänderungsgesetz 1992  
Ressortstellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	CP -GE/19 E1
Datum:	3. FEB. 1992
Verteilt	4. Feb. 1992 Halk

*H. Baumer*

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992. (GZ. 318.007/9-II-1/91 des Bundesministeriums für Justiz vom 5.12.1991.)

Beilage

Wien, 28. Jänner 1992  
Für den Bundesminister:  
Dr. RONOVSKY

F./O.R.d.A.  
*Früller*



## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiterin:  
Mag. Bettina JESCHKO  
Tel.: 53120-2367

Zl. 12.972/1-III/3/92

An das  
Bundesministerium  
für Justiz  
in Wien

Bezug: GZ 318.007/9-I/1/91  
Strafrechtsänderungsgesetz 1992

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst begrüßt grundsätzlich die beabsichtigte Neufassung des § 84 StPO, wonach in jenen Fällen, in denen die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, eine Anzeigepflicht nicht mehr bestehen soll.

Es erhebt sich jedoch die Frage, ob etwa ein Schulleiter in jedem Fall beurteilen kann, ob es sich um ein strafbares Verhalten handelt, auf welches die Voraussetzungen des § 84 Abs. 2 Z 1 zutreffen (z.B. bis zu 6 Monate Freiheitsstrafe) und somit keine Anzeigepflicht besteht.

Überdies erscheint nicht geklärt, welche Fälle von Z 2 umfaßt sind, da das gesamte Lehrer-Schüler-Verhältnis im Unterrichts- und Erziehungsbereich von persönlichem Vertrauen getragen sein muß und nach dem vorliegenden Wortlaut somit jede Anzeige eines Schülers problematisch erschiene.

Des weiteren erlaubt sich das Bundesministerium für Unterricht und Kunst, dem Bundesministerium für Justiz eine Ablichtung des Schreibens der HOSI Wien vom 20.12.1991, welches nicht in den durch das Bundesministeriengesetz 1986 umschriebenen Zuständigkeitsbereich des ho. Ressorts fällt, unter Hinweis auf die do. erläuternden Bemerkungen zu § 209 StGB (Seite 67f. Punkt III des Entwurfes) und als mögliche Diskussionsanregung zur Kenntnis zu bringen.

Dem Nationalrat werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem übermittelt.

Beilage

Wien, 28. Jänner 1992  
Für den Bundesminister:  
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.  
*[Handwritten signature]*